

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/293-Pr.2/89

Wien, 31. Januar 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4639 IAB
1990 -02- 01
zu 4678 IJ

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablè und Genossen vom 4. Dezember 1989, Nr. 4678/J, betreffend Besteuerung der Unfallrenten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Grundsätzlich sollten Einkommensersätze steuerlich genau so behandelt werden, wie jenes Einkommen, an dessen Stelle der Einkommensersatz tritt.

Die finanzielle Lage eines Steuerpflichtigen findet bereits durch die einkommensabhängige Gestaltung des Einkommensteuertarifes Berücksichtigung. Durch das Zusammenwirken von Steuersätzen und Absetzbeträgen werden Bezieher niedriger Einkommen wesentlich geringer belastet als Bezieher hoher Einkommen. Soweit eine Unfallrente einen Einkommensersatz darstellt, erscheint daher dafür keine besondere Begünstigung gerechtfertigt.

Unfallrenten beinhalten allerdings neben dem Einkommensersatz auch eine Schadenersatzkomponente, die aufgrund ihres besonderen Charakters steuerfrei bleiben soll. Diese wurde im Rahmen der Steuerreform im Ausmaß der Zusatzrente für Schwerversehrte sowie des Freibetrages gemäß § 35 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 in Höhe von 8.000 S bzw. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % in Höhe von 16.000 S

- 2 -

festgelegt und durch das Abgabenänderungsgesetz 1989, wie zu Frage 3. ausgeführt, neu bestimmt.

Zu 2.:

Aus der laufenden Besteuerung der Unfallrenten sind dem Budget 1989 rund 150 Millionen S zugeflossen. Dieser Betrag erlaubt jedoch keine Rückschlüsse auf das zu erwartende Gesamtaufkommen aus der Besteuerung von Unfallrenten, das im überwiegenden Ausmaß erst im Jahre 1990 nach Durchführung der amtsweigigen Jahresausgleiche eingehen wird.

Zu 3.:

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1989 wurde das Ausmaß der Besteuerung einer Unfallrente dem Grad der Behinderung, der der Bemessung der Unfallrente zugrunde liegt, angepaßt. Schwerstbehinderte fallen demnach gänzlich aus der Steuerpflicht, während bei einem Grad der Behinderung von 20 % und weniger ein Anteil von 20 % der Unfallrente steuerfrei bleibt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hansm".